

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG** (FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für die Dauer von zehn Jahren ab 22.10.2015 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“, „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“, „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ und „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bezirke Krems an der Donau, Melk, Waidhofen/Ybbs, weite Teile der Bezirke Tulln und St. Pölten Stadt, den östlichen Teil des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südöstlichen Teil des Bezirks Krems Land, den südwestlichen Teil des Bezirks Korneuburg sowie den westlichen Teil des Bezirks St. Pölten Land, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 5 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu rund 55 % eigengestaltet, 45 % werden von Radio Arabella Wien der Radio Arabella GmbH unter Einbindung der Redaktion der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG zugeliefert.

2. Der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 5) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.314/15-005, einzuzahlen.
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 29.10.2014 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“, „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“, „Waidhofen YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ und „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 12.01.2015 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 09.01.2015 der Antrag der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ mit den oben genannten Übertragungskapazitäten ein.

Mit Schreiben vom 29.01.2015 ergänzte die Antragstellerin – auf entsprechende Aufforderung durch die KommAustria vom 21.01.2015 – ihren Antrag.

Am 30.01.2015 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens in frequenztechnischer Hinsicht beauftragt.

Am 09.03.2015 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 02.02.2015 ersuchte die die KommAustria die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ umfasst die Bezirke Krems an der Donau, Melk, Waidhofen/Ybbs, weite Teile der Bezirke Tulln und St. Pölten Stadt, den östlichen Teil des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südöstlichen Teil des Bezirkes Krems Land, den südwestlichen Teil des Bezirks Korneuburg sowie den westlichen Teil des Bezirks St. Pölten Land.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“, „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“, „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ und „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ können ca. 282.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m und ca. 59.000 Einwohner in den Randgebieten des Versorgungsgebietes mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden. Damit errechnet sich eine Gesamtversorgung von ca. 341.000 Einwohnern.

Folgende Gemeinden in Niederösterreich können versorgt werden:

St. Pölten (Stadt), Krems (Stadt), Waidhofen an der Ybbs (Stadt, teilweise).

Gemeinden im Bezirk Tulln: Absdorf, Atzenbrugg, Fels am Wagram (teilweise), Grafenwörth, Großriedenthal (teilweise), Großweikersdorf (teilweise), Judenau – Baumgarten, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Muckendorf – Wipfing, Sieghartskirchen (teilweise), Sitzenberg – Reidling, St. Andrä – Wördern, Tulbing, Tulln an der Donau, Würmla, Zeiselmauer – Wolfpassing, Zwentendorf an der Donau.

Gemeinden im Bezirk Korneuburg: Hausleiten (teilweise), Leitzersdorf (teilweise), Leobendorf (teilweise), Niederhollabrunn (teilweise), Rußbach (teilweise), Sierndorf (teilweise), Stetteldorf am Wagram (teilweise), Stockerau (teilweise).

Gemeinden im Bezirk St. Pölten Land: Asperhofen (teilweise), Böheimkirchen (teilweise), Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Herzogenburg (teilweise), Hofstetten – Grünau (teilweise), Inzersdorf – Getzersdorf, Kapelln, Karlstetten, Kasten bei Böheimkirchen (teilweise), Kirchberg an der Pielach (teilweise), Kirchstetten (teilweise), Markersdorf – Haindorf, Neidling, Nußdorf ob der Traisen, Ober-Grafendorf, Oritzberg – Rust,

Prinzersdorf, Pyhra (teilweise), Rabenstein an der Pielach (teilweise), St. Margarethen an der Sierning, Statzendorf, Traismauer, Weinburg, Weißenkirchen an der Perschling, Wilhelmsburg, Wölbling.

Gemeinden im Bezirk Lilienfeld: Eschenau, Hainfeld, Kaumberg (teilweise), Lilienfeld (teilweise), Rohrbach an der Gölsen (teilweise), St. Veit an der Gölsen (teilweise), Traisen, Türnitz (teilweise).

Gemeinden im Bezirk Krems Land: Aggsbach (teilweise), Bergern im Dunkelsteinerwald, Droß, Dürnstein, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Gföhl (teilweise), Grafenegg, Hadersdorf – Kammern, Langenlois (teilweise), Lengenfeld (teilweise), Maria Laach am Jauerling, Mautern an der Donau, Paudorf (teilweise), Rohrendorf bei Krems, Rossatz – Arnsdorf (teilweise), Schönberg am Kamp (teilweise), Senftenberg (teilweise), Spitz (teilweise), Straß im Straßertale (teilweise), Stratzing (teilweise), Weinzierl am Walde (teilweise), Weißenkirchen in der Wachau (teilweise).

Gemeinden im Bezirk Melk: Artstetten – Pöbring, Bergland, Bischofstetten (teilweise), Blindenmarkt, Dunkelsteinerwald, Emmersdorf an der Donau, Erlauf, Golling an der Erlauf, Hofamt Priel (teilweise), Hürm, Kilb (teilweise), Klein-Pöchlarn, Krummußbaum, Leiben, Loosdorf, Mank (teilweise), Marbach an der Donau, Maria Taferl, Melk (teilweise), Münichreith – Laimbach (teilweise), Neumarkt an der Ybbs, Nöchling (teilweise), Persenbeug – Gottsdorf, Petzenkirchen, Pöchlarn, Pöggstall (teilweise), Raxendorf (teilweise), Ruprechtshofen (teilweise), Schollach, Schönbühel – Aggsbach (teilweise), St. Leonhard am Forst (teilweise), St. Martin – Karlsbach, St. Oswald (teilweise), Weiten (teilweise), Ybbs an der Donau, Yspertal (teilweise), Zelking – Matzleinsdorf.

Gemeinden im Bezirk Scheibbs: Gresten (teilweise), Lunz am See, Oberndorf an der Melk, Purgstall an der Erlauf (teilweise), Scheibbs (teilweise), St. Georgen an der Leys (teilweise), Steinakirchen am Forst (teilweise), Wang (teilweise), Wieselburg, Wieselburg-Land, Wolfpassing (teilweise).

Gemeinden im Bezirk Amstetten: Allhartsberg (teilweise), Amstetten (teilweise), Aschbach-Markt (teilweise), Biberbach (teilweise), Euratsfeld (teilweise), Ferschnitz (teilweise), Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau (teilweise), Oed – Öhling (teilweise), Seitenstetten (teilweise), Sonntagberg, St. Georgen am Ybbsfelde, Viehdorf (teilweise), Winklarn, Wolfsbach (teilweise), Ybbsitz (teilweise).

Folgende Gemeinden in Oberösterreich können versorgt werden: St. Nikola an der Donau (teilweise), Waldhausen im Strudengau (teilweise), Dimbach (teilweise), Bad Kreuzen (teilweise).

Alle fünf Übertragungskapazitäten sind in Betrieb und wie beantragt technisch realisierbar. Für die Übertragungskapazitäten „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“, „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“, „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ und „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan. Für die Übertragungskapazität „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ kann ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Wien (teilweise empfangbar):

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“ – Musik der 60er, 70er, 80er und 90er
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Burgenland (teilweise empfangbar):

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Oberösterreich (teilweise empfangbar):

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Ö24 Wien (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, teilweise empfangbar):

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiöse und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 % betragen.

88.6 – Der Musiksender Wien (Radio Eins Privatrado GmbH, teilweise empfangbar):

Laut Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002:

Das bewilligte Programm, das unter dem Namen „88.6 – Wir spielen was wir wollen“ verbreitet werden soll, umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19- bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Laut Feststellungsbescheiden gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004, und vom 15.02.2013, KOA 1.191/13-002:

Im Zuge der von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. vorgesehenen Zurverfügungstellung von Programminhalten an die zum gleichen Medienverbund gehörigen Sender des „Hit FM-Verbundes“, nämlich die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. für das Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“, die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH für das Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“, die DIGI Hit Programm Consulting GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und die Hit FM Privatrado GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ im Zeitraum zwischen 10:00 und 15:00 Uhr (werktags Montag bis Freitag) ist beabsichtigt, in diesem Zeitraum gelegentlich (maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock) Lokal-Meldungen aus den genannten Sendegebieten in die Nachrichten-Sendung der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. aufzunehmen. Ebenso soll – im untergeordneten Ausmaß – auch bei den Verkehrs- und Wettermeldungen auf die genannten Versorgungsgebiete Rücksicht genommen werden. In diesen zur Verfügung gestellten fünf Stunden wird eine moderierte Musiksendung geliefert. Neben der den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004, bildenden Übernahme bzw. Einbindung von Lokal-Meldungen aus den oben genannten Versorgungsgebieten des Hit FM-Verbundes von Montag bis Freitag, soll dies auch im Zuge der am Wochenende zur Verfügung gestellten Sendeschienen, nämlich jeden Samstag (06:00 – 09:00 Uhr bzw. 13.00 – 19.00 Uhr) und jeden Sonntag (07:00 – 19.00 Uhr) erfolgen.

88,6 – Der Musiksender Waldviertel (Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, teilweise empfangbar):

Laut Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001:

Das Programm „Hit FM Waldviertel“ [nunmehr: „88,6 – Der Musiksender“] umfasst ein überwiegend eigestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er, den 1990er, 1980er und fallweise auch den 1970er Jahren zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Waldviertel, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Laut Feststellungsbescheiden gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.302/12-003, und vom 15.02.2013, KOA 1.302/13-001:

Beabsichtigt ist die Übernahme des Programms „88.6 Der Musiksender Wien“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. im Ausmaß von ca. fünf Stunden/Tag. Diese Programmübernahme soll – im Anschluss an die Morgenshow – voraussichtlich Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr erfolgen. Es handelt sich dabei um eine moderierte Musiksendung mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten wird auf die Bedürfnisse auch des Verbreitungsgebietes „Waldviertel“ (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Meldungen für Wien auch – je nach Anfall – maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ aufgenommen werden. Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung sei dem Programm der Antragstellerin in diesem Zeitraum relativ ähnlich. Die bisher zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „60 Minutes – Das Bundeslandjournal“ soll im Zuge der geplanten Programmänderung unter dem Namen „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ auf den Zeitraum 16:00 bis 18:00 Uhr verlegt und damit auf die doppelte Länge ausgedehnt werden. In „Hit FM – Das Niederösterreich-Magazin“ präsentiert der Hit-FM-Senderverbund täglich seinen Hörern aktuelle Themen aus Niederösterreich. Dabei werden Themen aus den Bereichen der lokalen und regionalen Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Events sowie Wetter und Verkehr detailliert mit Interviews, Studiogästen und Hintergrundberichten aufgearbeitet werden. Jedes der gesendeten Themen hat einen starken Bezug zur Region bzw. zum Bundesland Niederösterreich und eine starke Relevanz für die Hörer im Sendegebiet. Unterbrochen wird die Sendung jeweils zur vollen Stunde durch Welt- und Österreichnachrichten, jeweils zur halben Stunde durch Lokalnachrichten. Neben den den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.302/12-003, bildenden Programmübernahmen von Montag bis Freitag, sollen zusätzlich in den eher hörschwachen Zeiten am Wochenende gewisse Teile des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden. Dabei handelt es sich am Samstag um den Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr und am Sonntag um den Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr. Am Samstag soll im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden. Es handelt sich dabei um moderierte Musiksendungen mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten wird auf die Bedürfnisse auch des hier gegenständlichen Verbreitungsgebietes vermehrt (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Nachrichten-Meldungen für Wien auch – je nach Anfall – maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet aufgenommen werden. Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung ist dem bisherigen Programm der Teleport

Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH in diesem Zeitraum sehr ähnlich. Im Zeitraum zwischen 09:00 Uhr und 13:00 erfolgt keine Programmübernahme. Am Sonntag soll im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden.

88,6 – Der Musiksenser St. Pölten (HiT FM Privatrado GmbH, teilweise empfangbar):

Laut Zulassungsbescheid des BKS vom 21.04.2008, Gz. 611.060/0003-BKS72008:

Das Programm „Hit FM St. Pölten“ [nunmehr: „88,6 – Der Musiksenser“] umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Laut Feststellungsbescheiden gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.301/12-002, und vom 15.02.2013, KOA 1.301/13-001:

Es kommt zu im Wesentlichen gleichartigen Programmübernahmen, wie sie oben für das Programm „88,6 Der Musiksenser Waldviertel“ beschrieben wurden.

88,6 – Der Musiksenser Mostviertel (Digi HiT Programm Consulting GmbH, teilweise empfangbar):

Laut Zulassungsbescheid vom 16.03.2012, KOA 1.308/12-003:

Das Programm „Hit FM Mostviertel“ [nunmehr: „88,6 – Der Musiksenser“] umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Chart-hits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) so-wie Berichte über Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Laut Feststellungsbescheiden gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.308/12-005, und vom 18.02.2013, KOA 1.308/13-001:

Es kommt zu im Wesentlichen gleichartigen Programmübernahmen, wie sie oben für das Programm „88,6 Der Musiksenser Waldviertel“ beschrieben wurden.

Radio Maria St. Pölten (Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, teilweise empfangbar):

Das Programm, das unter dem Namen „Radio Maria“ verbreitet wird, ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Radio Maria Waidhofen (Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, teilweise empfangbar):

Das werbefreie, deutschsprachige 24-Stunden-Spartenprogramm bietet religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30 %-ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2.3. Zur Antragstellerin

Antrag

Der Antrag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Struktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Sankt Leonhard am Forst. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Privatrado Mostviertel GmbH, eine zu FN 277021 i beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sankt Leonhard am Forst und einem Stammkapital von EUR 35.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH sowie die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH. Geschäftsführer der Privatrado Mostviertel GmbH sind Erich Graf und Mag. Wolfgang Struber. An der Privatrado Mostviertel GmbH sind die Radio Arabella GmbH (51 %) und die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (49 %) beteiligt.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter die Russmedia Holding GmbH und die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 33,54 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 16,77 %, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 11,14 % sowie der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 % sind. Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH sind Mag. Willibald Schreiner und Mag. Wolfgang Struber. Sie ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Die Radio Arabella GmbH ist an der Privatrado Arabella GmbH, einer zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft, zu 76 % beteiligt. Die Privatrado Arabella GmbH ist persönlich haftender Gesellschafter der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH sowie die österreichischen Staatsbürger DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, bis 29.04.2015, sowie wieder ab mit 30.04.2015 aufgrund des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und befindet

sich im Eigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Bregenz (99,01 %) und des österreichischen Staatsbürgers Eugen A. Russ (0,99 %).

Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 61,5 % der Anteile an der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, in deren Eigentum 90 % der Geschäftsanteile an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach stehen, welche auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 2.000.000,-. Alleineigentümerin ist die Müller Directories GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 13944) mit Sitz in Nürnberg, Deutschland. Komplementäre der Müller Directories GmbH & Co KG sind die Müller Verlag GmbH (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 18814) und die SR Management GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 14758), beide ebenfalls mit Sitz in Nürnberg. Kommanditisten der Müller Directories GmbH & Co KG sind Mitglieder der Unternehmerfamilie Oschmann, welche an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt in Bayern beteiligt ist.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- und steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts München HRA 57332) mit Sitz in Berg (Deutschland). Komplementäre der Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG sind die Josef Keller Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts München HRA 53168) mit Sitz in Kempfenhausen, Deutschland, sowie Hannelore Pauli. Kommanditisten sind die deutschen Staatsbürger Patrick Keller (40,33 %), Prof. Matthias Herrmann (22 %), Nicola Keller-Pauli (20,67 %), Thomas Keller (9 %), Claudia Kain (4 %) und Constanze Barth (4 %). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in den Bereichen Branchen- und Telefonbücher, Bücher und Zeitschriften sowie Online und Multimedia tätig. Darüber hinaus ist das Unternehmen an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt Bayern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Traunstein HRA 7358) ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Rosenheim (Deutschland); persönlich haftende Gesellschafter sind die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Traunstein HRB 13242), ebenfalls mit Sitz in Rosenheim, sowie der deutsche Staatsbürger Oliver Döser, der auch 20 % des Kapitals an der Gesellschaft hält. Kommanditisten sind die deutschen Staatsbürger Alfons Döser (60 %) und Thomas Döser (20 %).

Die Gesellschaftsanteile der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (FN 215257 f beim Landesgericht Innsbruck) werden zur Gänze vom österreichischen Staatsbürger Mag. Gottfried Zmeck gehalten. Die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist neben ihrer Beteiligung an der Antragstellerin an weiteren Unternehmen im Medienbereich beteiligt. So hält sie 100 % der Anteile der Mainstream Entertainment Fernsehproduktions GmbH, die Unterhaltungsprogramme für Fernsehen im deutschsprachigen Raum produziert. Weiters halten Mag. Gottfried Zmeck und die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (z.T. indirekt) Anteile an der Mainstream Medien AG, die u.a. die Fernsehprogramme „Heimatkanal“, „GoldStar TV“ und „Romance TV“ (Zuschauermarktanteile in Österreich jeweils unter 0,5 %) veranstaltet.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, zuletzt erweitert mit Bescheid der KommAustria vom 30.04.2013, KOA 1.314/13-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ bis zum 21.10.2015.

Geplantes Programm

Geplant ist ein 24-Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ und Olidies im „Middle of the Road“-Format einen Bestandteil des Musikprogramms bilden.

Auf 24 Stunden umgelegt beträgt das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil etwa 70:30. Abweichend davon macht der Wortanteil im Morgenprogramm, welches wochentags von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr ausgestrahlt wird, circa 40 % aus.

Wichtige Teile des Wortprogramms bilden, neben der Moderation von Musiksendungen, die Nachrichten- und Serviceelemente. Die Themenwahl soll möglichst viele Interessengebiete abdecken, etwa Bildung, Wissenschaft, Sport, Kultur, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen und Unterhaltung.

Die Zulieferung der Welt- und Österreichnachrichten erfolgt über Radio Arabella Wien der Radio Arabella GmbH. Darüber hinaus werden das Nachtprogramm sowie die Wochenend- und Feiertagssendungen (Arabella am Wochenende, Partysamstag) von der Radio Arabella GmbH übernommen. Die übernommenen Sendungen werden durch die Weltnachrichten, die festgelegten Werbeblöcke und fertig produzierte Lokalbeiträge, die nur im Sendegebiet Niederösterreich ausgestrahlt werden, unterbrochen. Insgesamt werden somit 45 % des Programms von Radio Arabella Wien – unter Einbindung der Redaktion von Radio Arabella Niederösterreich vor Ort – geliefert.

Welt- und Österreichnachrichten werden täglich zwischen 06:00 und 21:00 Uhr zur vollen Stunde gesendet. Die durchschnittliche Dauer der Nachrichten beträgt zwei bis drei Minuten. Sie beinhalten Berichterstattung über internationale und nationale Geschehnisse aus den Bereichen Politik Wirtschaft und Chronik. Der Aufbau der Nachrichtensendung richtet sich nach den stündlichen Erfordernissen, besteht aber durchschnittlich aus vier bis fünf Meldungen mit überregionalem Inhalt.

Lokale Nachrichten informieren zur halben Stunde zwischen 06:30 und 18:30 Uhr über die wichtigsten lokalen und regionalen Vorkommnisse im Bundesland und werden von der Nachrichtenredaktion der Antragstellerin in St. Leonhard am Forst produziert. Sie umfassen durchschnittlich drei Meldungen. Die Schwerpunkte der Lokalnachrichten liegen auf Politik, Wirtschaft, aktuellen Geschehnissen aus der Region, Sport, Kultur und Umwelt.

Das Wetterservice ist speziell auf Niederösterreich ausgerichtet, wobei die Antragstellerin hierbei mit der Wetterplattform „wetter.tv“ zusammenarbeitet, die für ganz Österreich – und damit auch speziell für Niederösterreich – Wetterprognosen erstellt und auch über Medienerfahrung im Rundfunkbereich verfügt. Eine Einbindung des lokalen Publikums findet im Rahmen der „Wettershow“ statt, in der Hobbymeteorologen ihr „persönliches Wetter“ in ihrem Heimatort schildern. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit dem hydrographischen Dienst des Landes Niederösterreich zur Durchsage von

Hochwasserberichten und Wasserständen sowie Vorhersagen für die Donaupegel und die relevanten Nebenflüsse im Fall von Hochwasser-Ereignissen.

Das Verkehrsservice wird jeweils im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie nach dem Lokalblock zur halben Stunde ausgestrahlt, bei Geisterfahrmeldungen auch darüber hinaus. Hierbei stützt sich die Antragstellerin unter anderem auf aktuelle Verkehrsinformationen der Einsatzkräfte und Blaulichtorganisationen, aber auch auf Informationen vom Bundesministerium für Inneres, Referat IV/8/a – KIT, und fördert die Mitarbeit von Verkehrsmeldern aus der Hörerschaft.

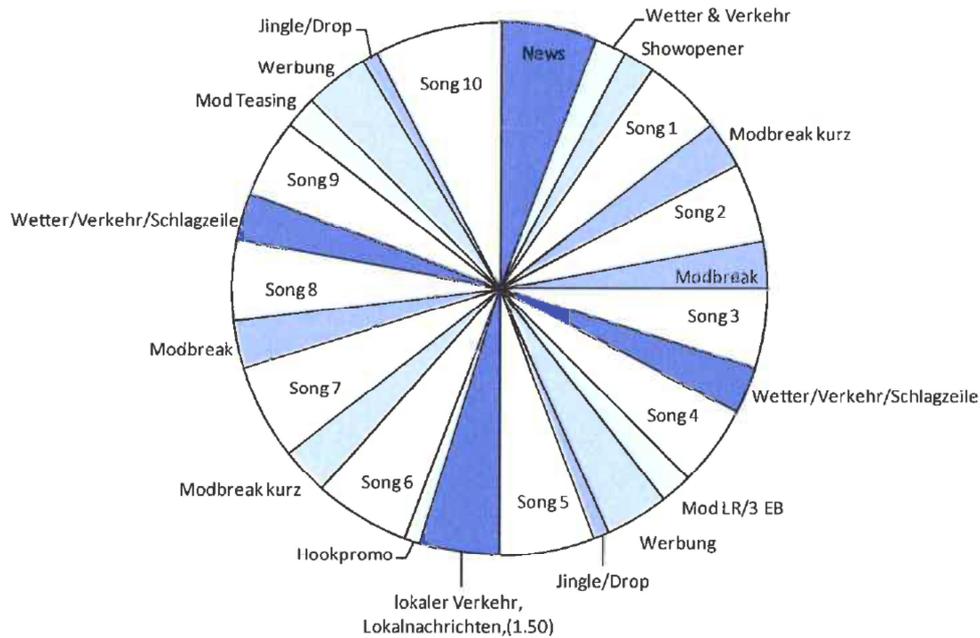
Eine weitere Servicekategorie stellt das Veranstaltungsservice dar, welches drei Mal täglich eine Auswahl aus aktuellen, lokalen Veranstaltungshinweisen beinhaltet.

Das Programmschema stellt sich wie folgt dar:

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag / Feiertag
00:00 - 01:00	Radio Arabella Nachtprogramm					Radio Arabella Nachtprogramm	Radio Arabella Nachtprogramm
01:00 - 02:00							
02:00 - 03:00							
03:00 - 04:00							
04:00 - 05:00							
05:00 - 06:00	Aufgeweckt - der gute Morgen auf Radio Arabella					Arabella am Wochenende	Arabella am Wochenende
06:00 - 07:00							
07:00 - 08:00							
08:00 - 09:00							
09:00 - 10:00							
10:00 - 11:00	Radio Arabella bei der Arbeit					Hitparade meines Lebens	Arabella am Wochenende (Feiertag)
11:00 - 12:00							
12:00 - 13:00							
13:00 - 14:00							
14:00 - 15:00							
15:00 - 16:00	Der Hitnachmittag					Arabella am Wochenende	
16:00 - 17:00							
17:00 - 18:00							
18:00 - 19:00							
19:00 - 20:00							
20:00 - 21:00	Niederösterreich Live					Partysamstag	
21:00 - 22:00							
22:00 - 23:00							
23:00 - 24:00							
	Radio Arabella am Abend						
	Radio Arabella Nachtprogramm						Radio Arabella Nachtprogramm

Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, unterscheidet sich das Programm hinsichtlich seiner Gestaltung in ein „Wochentagsprogramm“ (Mo-Fr) und ein „Wochenendprogramm“ (Sa, So).

Das Morgenprogramm („Aufgeweckt – der gute Morgen auf Radio Arabella“, wochentags von 06:00 bis 09:00 Uhr) zeichnet sich dadurch aus, dass es, im Unterschied zur tagesüblichen Sendeuhr, einen höheren Anteil an Information und mehr Servicekomponenten aufweist. Dies lässt sich anhand folgender Programmuhr grafisch nachvollziehen:



Im weiteren Verlauf des Tages (z.B. „Radio Arabella bei der Arbeit“, „Der Hit-Nachmittag“, „Niederösterreich Live“) nimmt das Wortprogramm im Ausmaß von etwa einem Viertel ab. An dessen Stelle tritt – insbesondere in den Abendstunden ab 18:00 Uhr – vermehrt Musik. Zwischen 21:00 und 06:00 Uhr werden keine Nachrichten ausgestrahlt, beim Nachtprogramm (ab 22:00 Uhr) handelt es sich um ein unmoderiertes Musikprogramm.

Am Wochenende (Sa, So) liegt der Schwerpunkt des Programms auf der Musik, begleitet durch Veranstaltungshinweise, Informationen zu verschiedenen Themen und Nachrichten.

Die Antragstellerin legte der KommAustria auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin sowie die Hörfunk-Erfahrung ihrer leitenden Mitarbeiter.

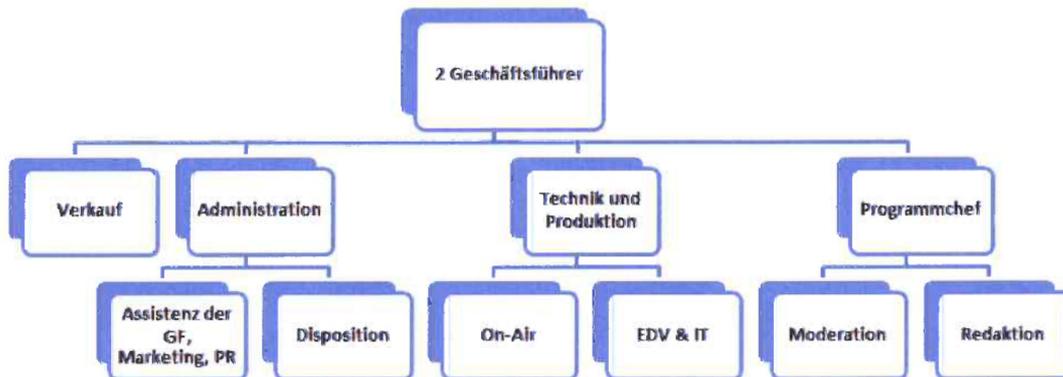
Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Privatradios Mostviertel GmbH, deren Geschäftsführer Erich Graf und Wolfgang Struber sind. Somit fungieren diese Personen auch als Geschäftsführer der Antragstellerin.

Erich Graf war von 2000 bis 2002 für DIGI HIT Radio in St. Leonhard am Forst und von 2002 bis 2003 für Hit FM in St. Pölten für das Sendegebiet Mostviertel/NÖ West im Bereich Werbezeitenverkauf und Marketing zuständig, von 2003 bis 2005 war er für die WSW Consulting GmbH in St. Leonhard am Forst im Vertrieb von Außenwerbung tätig. Seit Anfang 2006 hat er – zunächst als Studioleiter – am Aufbau von Radio Arabella in Niederösterreich mitgewirkt, seit 2007 ist er als Geschäftsführer von Radio Arabella Niederösterreich tätig.

Wolfgang Struber ist seit der Gründung der Antragstellerin im Jahr 2005 deren Geschäftsführer. Er ist auch Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH (Radio Arabella Wien) und war zuvor als Unternehmensberater tätig. Er ist darüber hinaus Mitglied der Digitalen Plattform Austria, Vorstandsmitglied des Verbandes Österreichischer Privatsender, Mitglied des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich, Gründungsmitglied und Vorstand des Vereins

Privatsenderpraxis und Mitglied der Arbeitsgruppe „Digitaler Hörfunk“ bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH.

Die Organisationsstruktur der Antragstellerin stellt sich wie folgt dar:



Für die Leitung des Programms von Radio Arabella Niederösterreich ist Thomas Lederer verantwortlich. Er ist seit 1998 bei verschiedenen Privatradiostationen in Niederösterreich (DIGI HIT Radio, RPN und HiT FM) als Redakteur, Moderator, Programmdirektor und Chefredakteur tätig. Er ist seit Oktober 2012 als CvD und Moderator bei Radio Arabella Niederösterreich tätig und wechselte Ende 2013 in die Funktion des Programmchefs, der für das Programmkonzept und dessen Umsetzung verantwortlich ist.

Derzeit sind bei der Antragstellerin inklusive Geschäftsführung insgesamt 17 Personen tätig. Im Programmbereich (inklusive Moderation) sind insgesamt sieben Mitarbeiter, im Bereich Verkauf vier Mitarbeiter und im Bereich Produktion zwei Mitarbeiter beschäftigt. Mit der Betreuung der Technik (On Air sowie EDV/IT) sind zwei externe Unternehmen beauftragt, die fundierte Kenntnis der für den Sendebetrieb notwendigen Technik vorweisen und auch im Fall von technischen Notfällen unmittelbar verfügbar sind.

Das gesamte Redaktionsteam arbeitet mit einem Planungs- und Bearbeitungstool, das auf Knopfdruck einen detaillierten Überblick über die kommenden Sendungen bietet, der Sendungsvorbereitung für die Moderatoren und als Archivierungsdatenbank dient.

Die Produktion der eigengestalteten Beiträge sowie die Programmplanung erfolgen im Sendestudio der Antragstellerin in St. Leonhard am Forst.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin vermochte seit der Aufnahme des Sendebetriebs im Jahr 2006 einen ununterbrochenen Sendebetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Antragstellerin erwirtschaftet die für den laufenden Sendebetrieb anfallenden Kosten und die für den Sendebetrieb erforderlichen Investitionen aus eigenen Mitteln. In der laufenden Zulassungsperiode ist es der Antragstellerin bereits im dritten Geschäftsjahr nach Sendestart gelungen, einen Jahresüberschuss zu erwirtschaften, der in der Folge im Jahr 2011 mit EUR 64.000,- den höchsten Wert erreichte. In den Jahren 2012 und 2013 steht jeweils ein negatives Betriebsergebnis zu Buche, da im Jahr 2012 aufgrund der Beendigung der Zusammenarbeit mit einer externen Vermarktungsagentur und Übernahme der gesamten Werbezeitenvermarktung mit einem eigenen Sales-Team stark erhöhte Aufwände und Personalkosten angefallen sind, und im Jahr 2013 die gesamte Studiotechnik für den Sendebetrieb erneuert wurde. 2014 wurde wieder ein positives Ergebnis erwirtschaftet und auch für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 rechnet die Antragstellerin mit einem Überschuss.

In dem von ihr vorgelegten Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 geht die Antragstellerin von Erträgen zwischen EUR 1,173 Mio. für 2015 und EUR 1,385 Mio. für 2019 aus, wobei der überwiegende Teil (EUR 700.000,- bis EUR 835.000,-) auf lokale Werbeerlöse entfällt. Dem stehen Aufwendungen in der Höhe von EUR 1,115 Mio. bis EUR 1.226 Mio. jährlich gegenüber, wobei mehr als die Hälfte davon (EUR 600.000,- bis EUR 675.000,-) auf Personalkosten entfällt. Insgesamt geht die Antragstellerin von einer kontinuierlichen Steigerung sämtlicher Kosten- und Erlöspositionen aus, wobei sich die jährliche Kostensteigerung am stärksten bei den Personalkosten niederschlägt und lediglich geringere Steigerungen der sonstigen Aufwände angenommen werden. Ausweislich der Planrechnung bis 2019 wird die Personalkostensteigerung mehr als die Hälfte der gesamten Kostensteigerung ausmachen. Im Ergebnis rechnet die Antragstellerin mit einer stärkeren Steigerung im Bereich der Erlöse als im Bereich der Aufwendungen. Daraus ergibt sich zufolge des vorgelegten Finanzplans ein Überschuss im Bereich von EUR 58.000,- (2015) bis EUR 159.000,- (2019).

Darüber hinaus hat die Antragstellerin eine Patronatserklärung ihrer Muttergesellschaften Radio Arabella GmbH und DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH vorgelegt, worin diese gegenüber der Antragstellerin zusichern, sie im Verhältnis ihrer Beteiligung jederzeit mit ausreichendem Kapital auszustatten, um sicherzustellen, dass die Antragstellerin im Fall eines Kapitalbedarfs stets in der Lage ist, den Geschäfts- und Hörfunkbetrieb während der gesamten zehnjährigen Laufzeit der ausgeschriebenen Hörfunkzulassung uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Ein unmittelbarer Zusammenhang der durch die einzelnen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiete ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang ist möglich.

Das beantragte Versorgungsgebiet ist vom Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ der mit der Antragstellerin verbundenen Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG vollständig entkoppelt. Zwischen diesen beiden Versorgungsgebieten besteht keine Doppelversorgung.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der mit der Antragstellerin verbundenen Radio Arabella GmbH und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet besteht ein lückenloser Anschluss nordwestlich von Wien. Ausgehend von einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m werden ca. 3.000 Einwohner (ca. 0,88 % des beantragten Versorgungsgebietes) doppelt versorgt. Diese geringfügige Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, da eine Leistungsreduktion eine unverhältnismäßige Reduktion der technischen Reichweite zur Folge hätte und die technische Reichweite wesentlich stärker als die Doppelversorgung reduzieren würde.

Das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ der Vorarlberger Regionalradio GmbH ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat auf das Ersuchen der KommAustria vom 02.02.2015 keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem eingebrachten Antrag sowie aus den zitierten Akten.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen. Die Antragsinhalte, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 09.03.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 29.10.2014 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ bzw. die diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“, „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“, „Waidhofen YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ und „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 12.01.2015 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 09.01.2015 bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich. Ihre Gesellschafter (erster Stufe) sind Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich. Dies gilt gleichermaßen für die Komplementärin

wie für die Kommanditisten der Antragstellerin. Soweit es sich bei den Gesellschaftern der Antragstellerin ihrerseits um Kapitalgesellschaften handelt, haben diese ihren Sitz in Österreich oder Deutschland. Auch die Gesellschafter, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sind allesamt österreichische oder deutsche Staatsbürger. Dies gilt nicht nur für die unmittelbaren Gesellschafter der Antragstellerin, sondern auch für jede weitere Stufe im Gesellschaftsverbund. Angesichts der Bestimmung des § 7 Abs. 3 PrR-G, wonach EWR-Bürger bzw. Gesellschaften mit Sitz im EWR Inländern gleichgestellt werden, sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G erfüllt. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die Antragstellerin verfügt neben ihrer am 20.10.2015 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ über keine weitere Hörfunkzulassung. Die Antragstellerin bildet einen Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G mit der Radio Arabella GmbH (Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“) und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“). Wie aus dem Gutachten des frequenztechnischen Amtssachverständigen hervorgeht, bestehen keine Überschneidungen des gegenständlichen Versorgungsgebietes mit dem Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG. Auch das Versorgungsgebiet Vorarlberg der dem Medienverbund zuzurechnenden Vorarlberger Regionalradio GmbH ist vollständig entkoppelt. Soweit zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet mit dem Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Radio Arabella GmbH eine Doppelversorgung besteht, ist diese als lediglich geringfügig (ca. 3.000 Einwohner, was ca. 0,88 % des beantragten Versorgungsgebietes entspricht) und technisch nicht vermeidbar anzusehen, da eine Leistungsreduktion eine unverhältnismäßige Reduktion der technischen Reichweite zur Folge hätte und die technische Reichweite wesentlich stärker als die Doppelversorgung reduzieren würde.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 PrR-G sind somit erfüllt. Weiters kommt es zu keiner unzulässigen „Übersorgung“ mit Rundfunkprogrammen eines Medienverbundes im Sinne von § 9 Abs. 3 PrR-G. Die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden bei weitem nicht erreicht. Es ist somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G gegeben.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf eine bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken. Aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen lassen sich – jedenfalls in begrenztem Umfang – Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit zehn Jahren ein 24-Stunden Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Darstellung der finanziellen Entwicklung in der laufenden Zulassungsperiode sowie einen Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 vor. Dabei zeigte sich die Antragstellerin in der laufenden Zulassungsperiode in der Lage, im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wirtschaftlich erfolgreich Hörfunk zu veranstalten. An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass in den Jahren 2012 und 2013 – im Gegensatz zu den Jahren davor – ein negatives Betriebsergebnis verzeichnet wurde, hat die Antragstellerin doch die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt und zuletzt wieder ein positives Ergebnis erwirtschaftet.

Unter Zugrundelegung der Daten für die laufende Zulassungsperiode stellen sich auch die Annahmen der Antragstellerin für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die dauerhafte Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat. Dies ergibt sich umso mehr daraus, dass die Gesellschafterinnen der Antragstellerin, die Radio Arabella GmbH und die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH, gegenüber der KommAustria eine Patronatserklärung abgegeben haben, in welcher sie erklären, die Antragstellerin jederzeit mit ausreichendem Kapital auszustatten, um den Hörfunkbetrieb für die kommenden zehn Jahre uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen

nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.6. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.7. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErIRV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat auf das Ersuchen der KommAustria vom 02.02.2015 keine Stellungnahme abgegeben.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ endet mit 21.10.2015, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 22.10.2015 erteilt wird.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“, „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“, „Waidhofen YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ und „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall sind dies die Bezirke Krems an der Donau, Melk, Waidhofen/Ybbs, weite Teile der Bezirke Tulln und St. Pölten Stadt, der östliche Teil des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, der südöstliche Teil des Bezirks Krems Land, der südwestliche Teil des Bezirks Korneuburg sowie der westliche Teil des Bezirks St. Pölten Land.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht (Spruchpunkte 4. und 5.)

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das internationale Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.12. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6).

4.13. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 20.10.2015 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria

einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 20. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH,
Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Hause**
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.314/15-005

1	Name der Funkstelle	JUDENAU																																																																																																																																		
2	Standort	Raiffeisen Silo																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E00 34		48N17 20	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	186																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	46																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,4</td> <td>23,4</td> <td>23,5</td> <td>23,4</td> <td>23,4</td> <td>23,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,2</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>22,3</td> <td>21,8</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,3</td> <td>19,4</td> <td>18,6</td> <td>17,8</td> <td>17,1</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,6</td> <td>16,4</td> <td>16,4</td> <td>16,4</td> <td>16,6</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,1</td> <td>17,8</td> <td>18,6</td> <td>19,4</td> <td>20,3</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,8</td> <td>22,3</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>23,2</td> <td>23,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	23,4	23,4	23,5	23,4	23,4	23,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	23,2	23,0	22,7	22,3	21,8	21,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,3	19,4	18,6	17,8	17,1	16,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	16,6	16,4	16,4	16,4	16,6	16,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,1	17,8	18,6	19,4	20,3	21,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	21,8	22,3	22,7	23,0	23,2	23,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,4	23,4	23,5	23,4	23,4	23,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,2	23,0	22,7	22,3	21,8	21,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,3	19,4	18,6	17,8	17,1	16,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,6	16,4	16,4	16,4	16,6	16,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,1	17,8	18,6	19,4	20,3	21,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,8	22,3	22,7	23,0	23,2	23,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	53 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.314/15-005

1	Name der Funkstelle	KREMS																																																																																																																																			
2	Standort	Kalorisches Kraftwerk Theiß																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	107,10																																																																																																																																			
6	Programmname	Radio Arabella Mostviertel																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E42 32		48N23 37	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	190																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	100																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,6																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	V																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,3</td> <td>9,8</td> <td>10,5</td> <td>11,0</td> <td>11,1</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,5</td> <td>9,8</td> <td>9,3</td> <td>9,0</td> <td>9,6</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,8</td> <td>16,4</td> <td>18,7</td> <td>20,6</td> <td>22,1</td> <td>23,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,2</td> <td>24,8</td> <td>25,2</td> <td>25,5</td> <td>25,6</td> <td>25,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,2</td> <td>24,8</td> <td>24,2</td> <td>23,3</td> <td>22,1</td> <td>20,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,7</td> <td>16,4</td> <td>13,8</td> <td>11,3</td> <td>9,6</td> <td>9,0</td> </tr> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	9,3	9,8	10,5	11,0	11,1	11,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	10,5	9,8	9,3	9,0	9,6	11,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,8	16,4	18,7	20,6	22,1	23,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	24,2	24,8	25,2	25,5	25,6	25,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	25,2	24,8	24,2	23,3	22,1	20,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	18,7	16,4	13,8	11,3	9,6	9,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	9,3	9,8	10,5	11,0	11,1	11,0																																																																																																																															
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	10,5	9,8	9,3	9,0	9,6	11,3																																																																																																																															
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	13,8	16,4	18,7	20,6	22,1	23,3																																																																																																																															
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	24,2	24,8	25,2	25,5	25,6	25,5																																																																																																																															
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	25,2	24,8	24,2	23,3	22,1	20,6																																																																																																																															
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	18,7	16,4	13,8	11,3	9,6	9,0																																																																																																																															
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	53 hex																																																																																																																																	
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																	
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																				
20	Art der Programmmzubringung JUDENAU 99,4 MHz																																																																																																																																				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																				

Beilage 3 zu KOA 1.314/15-005

1	Name der Funkstelle	TRAISEN																																																																																																																																		
2	Standort	Tarschberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E34 56		48N02 04	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	780																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	68																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,0</td> <td>26,0</td> <td>24,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,0</td> <td>26,0</td> <td>25,0</td> <td>27,0</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,0</td> <td>25,0</td> <td>23,0</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>14,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> <td>25,0</td> <td>26,0</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	27,0	26,0	24,0	27,0	27,0	27,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	27,0	26,0	25,0	27,0	26,0	26,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	27,0	27,0	27,0	27,0	26,0	26,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	27,0	27,0	26,0	25,0	23,0	21,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	17,0	14,0	12,0	12,0	12,0	15,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	18,0	21,0	23,0	25,0	26,0	27,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	27,0	26,0	24,0	27,0	27,0	27,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	27,0	26,0	25,0	27,0	26,0	26,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	27,0	27,0	27,0	27,0	26,0	26,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	27,0	27,0	26,0	25,0	23,0	21,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	17,0	14,0	12,0	12,0	12,0	15,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	18,0	21,0	23,0	25,0	26,0	27,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	6 hex	53 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) YBBS DONAU 96,5 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 4 zu KOA 1.314/15-005

1	Name der Funkstelle	WAIDHOFEN YB 6																																																																																																																																		
2	Standort	Eben																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E43 50		47N59 14	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,4</td> <td>7,0</td> <td>8,7</td> <td>11,2</td> <td>13,8</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>19,5</td> <td>20,7</td> <td>21,6</td> <td>22,2</td> <td>22,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> <td>22,6</td> <td>22,2</td> <td>21,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,7</td> <td>19,5</td> <td>18,0</td> <td>16,1</td> <td>13,8</td> <td>11,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,7</td> <td>7,0</td> <td>6,4</td> <td>6,7</td> <td>7,2</td> <td>7,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,4</td> <td>8,5</td> <td>8,4</td> <td>7,9</td> <td>7,2</td> <td>6,7</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	6,4	7,0	8,7	11,2	13,8	16,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	18,0	19,5	20,7	21,6	22,2	22,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,9	23,0	22,9	22,6	22,2	21,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,7	19,5	18,0	16,1	13,8	11,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,7	7,0	6,4	6,7	7,2	7,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,4	8,5	8,4	7,9	7,2	6,7
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,4	7,0	8,7	11,2	13,8	16,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	19,5	20,7	21,6	22,2	22,6																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,9	23,0	22,9	22,6	22,2	21,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,7	19,5	18,0	16,1	13,8	11,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,7	7,0	6,4	6,7	7,2	7,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,4	8,5	8,4	7,9	7,2	6,7																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	6 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) YBBS DONAU 96,5 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 5 zu KOA 1.314/15-005

1	Name der Funkstelle	YBBS DONAU																																																																																																																																		
2	Standort	Hengstberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E59 59		48N10 57	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	571																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	32,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,1</td> <td>22,2</td> <td>22,3</td> <td>22,6</td> <td>23,1</td> <td>23,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,9</td> <td>26,1</td> <td>27,3</td> <td>28,5</td> <td>29,5</td> <td>30,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>31,1</td> <td>31,7</td> <td>32,1</td> <td>32,4</td> <td>32,6</td> <td>32,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>32,7</td> <td>32,7</td> <td>32,6</td> <td>32,4</td> <td>32,1</td> <td>31,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>31,1</td> <td>30,4</td> <td>29,5</td> <td>28,5</td> <td>27,3</td> <td>26,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,9</td> <td>23,9</td> <td>23,1</td> <td>22,6</td> <td>22,3</td> <td>22,2</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	22,1	22,2	22,3	22,6	23,1	23,9	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	24,9	26,1	27,3	28,5	29,5	30,4	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	31,1	31,7	32,1	32,4	32,6	32,7	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	32,7	32,7	32,6	32,4	32,1	31,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	31,1	30,4	29,5	28,5	27,3	26,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	24,9	23,9	23,1	22,6	22,3	22,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,1	22,2	22,3	22,6	23,1	23,9																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,9	26,1	27,3	28,5	29,5	30,4																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	31,1	31,7	32,1	32,4	32,6	32,7																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	32,7	32,7	32,6	32,4	32,1	31,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	31,1	30,4	29,5	28,5	27,3	26,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,9	23,9	23,1	22,6	22,3	22,2																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	6 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			